



Hinweisblatt für Syndikusrechtsanwälte und Syndikuspatentanwälte

Nach dem „Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung“ vom 1. Januar 2016 besteht für die beim nichtanwaltlichen Arbeitgeber beschäftigten Rechtsanwälte (Syndikusrechtsanwälte) die Möglichkeit, sich nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der Rentenversicherungspflicht zu Gunsten des berufsständischen Versorgungswerks befreien zu lassen. Für die Syndikuspatentanwälte gilt Entsprechendes.

Ausführliche Informationen zum Verfahren sowie die nötigen Antragsformulare sind auf der Internetseite der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) unter www.deutsche-rentenversicherung.de und auch auf der Internetseite der BRAStV unter www.brastv.de zu finden.

Im Einzelnen:

Personen, die sich als Syndikusrechtsanwalt bzw. Syndikuspatentanwalt zulassen, können sich unter bestimmten Voraussetzungen für diese Tätigkeit von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen.

Grundsätzlich gilt, dass Syndikusrechtsanwälte bzw. Syndikuspatentanwälte mit der **Zulassung** rückwirkend zu dem Zeitpunkt Mitglied der jeweiligen Berufskammer werden, zu dem der Antrag auf die Zulassung dort eingegangen ist. Soll für ein (neues) Beschäftigungsverhältnis als Syndikusrechtsanwalt bzw. Syndikuspatentanwalt eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung **ab Beschäftigungsbeginn** erreicht werden, empfiehlt es sich, den Zulassungsantrag spätestens am Tag der Tätigkeitsaufnahme bei der zuständigen Berufskammer einzureichen.

Ein Antragsformular für die **Befreiung** (*Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte*) ist auf der Internetseite der DRV Bund (www.deutsche-rentenversicherung.de) unter dem Suchwort „Syndikusrechtsanwälte“ und auf der Internetseite der BRAStV ([www.brastv.de/downloadcenter - Vordrucke / Formulare für Mitglieder](http://www.brastv.de/downloadcenter-Vordrucke/Formulare_für_Mitglieder)) zu finden. Der Befreiungsantrag ist beim Versorgungswerk einzureichen; er wird von dort an die gesetzliche Rentenversicherung zur Entscheidung weitergeleitet.

Die Befreiung wirkt, wenn sie erteilt wird, ab Beginn des Beschäftigungsverhältnisses bzw. ab Beginn der Mitgliedschaft im Versorgungswerk, wenn sie innerhalb von drei Monaten danach beantragt wird (Antragseingang beim Versorgungswerk).

Da sowohl für den Beginn der Mitgliedschaft in der Berufskammer als auch für den Beginn der Mitgliedschaft beim Versorgungswerk der Eingang des Zulassungsantrags bei der Berufskammer entscheidend ist, beginnt auch die für die Stellung des Befreiungsantrags maßgebliche Dreimonatsfrist ab diesem Zeitpunkt zu laufen.

Wir empfehlen deshalb vorsorglich, den Befreiungsantrag zeitnah zum Zulassungsantrag zu stellen.